



5 StR 387/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. Oktober 2001
in der Strafsache
gegen

wegen Totschlags

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. Oktober 2000 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Der Senat schließt aus, daß sich die rechtsfehlerhaft unterbliebene Erörterung der Voraussetzungen des § 213, 1. Alt. StGB auf die Bemessung der Jugendstrafe ausgewirkt hat.

Harms Basdorf Gerhardt
 Brause Schaal